

Entwurf Februar 2010

**Richtlinie
für die
Förderung der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
für Schulabgänger und Schulabgängerinnen
im Landkreis Wesermarsch**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Schulabgänger und Schulabgängerinnen durch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt der Landkreis Wesermarsch finanzielle Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- 1.2 Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen sowie in vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen und zur Ausbildung Behinderter, **wenn der zusätzliche Ausbildungsplatz mit einer Schulabgängerin / einem Schulabgänger von einer Förder- oder Hauptschule aus dem Landkreis Wesermarsch besetzt wird.**
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Wesermarsch fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger können kleinere und mittlere Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe sowie Freiberufler mit Betriebssitz im Landkreis Wesermarsch sein.
 - 2.2 Träger von Ausbildungswerkstätten können nicht gefördert werden.
 - 2.3 Die Klassifizierung in kleinere und mittlere Unternehmen erfolgt nach der KMU - Definition der EU. Danach gilt:
-

Kleinere und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
- und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben,
- und bei denen nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen sind, welche die Definitionskriterien der KMU nicht erfüllen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Landkreis Wesermarsch unter den in Nr. 1.2 genannten Voraussetzungen. Zusätzlich bedeutet, dass jeweils mehr Ausbildungsplätze als im Durchschnitt der letzten drei Jahre bereitgestellt werden. Hierbei wird der Durchschnittswert abgerundet.

4. Höhe der Zuwendung

- 4.1 Der Zuschuss für jeden zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz wird ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses für zwei Jahre gezahlt und beträgt 1.800 Euro jährlich bzw. 150 Euro monatlich. Wird der Ausbildungsplatz von einer/einem Auszubildenden mit einer anerkannten Behinderung besetzt, kann der Zuschuss auf 2.400 Euro erhöht werden.
- 4.2 Wenn der neu geschaffene Ausbildungsplatz bereits durch entsprechende Programme gefördert wird, wird eine Aufstockung bis zum Höchstbetrag dieser Richtlinie gezahlt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Information und die Beratung zur Ausbildungsplatzförderung wird von der kreiseigenen Gesellschaft für Personalentwicklung BEA GmbH übernommen. Die Förderanträge sind vor der beabsichtigten Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes bei der BEA GmbH zu stellen, die über die Gewährung der Fördermittel entscheidet.
Der Landkreis Wesermarsch bescheidet die Anträge.
-

- 5.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nur möglich, wenn das zu fördernde Ausbildungsverhältnis noch nicht begonnen wurde.
- 5.3 Der Ausbildungsbetrieb hat die Einstellung der/des Auszubildenden ohne abgeschlossene Ausbildung zu bestätigen und in geeigneter Weise nach zuweisen, z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung beteiligter Stellen (Kammern), Einreichung von Kopien des Ausbildungsvertrages.
- 5.4 Der Zuschuss wird in zwei Jahresraten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf der jeweiligen Probezeit, die zweite zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres direkt an den Ausbildungsbetrieb überwiesen. Die Überprüfung, dass der Zuwendungsempfänger die Bedingungen des Fördervertrages ein hält, obliegt der BEA GmbH.
- 5.5 Der Zuschuss ist grundsätzlich zurück zu zahlen, wenn die Bedingungen des Fördervertrages nicht eingehalten werden.
- 5.6 Wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig abgebrochen wird, endet die Förderung mit dem betreffenden Monat.
- 5.7 Einzelfallregelungen sind abweichend möglich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **16. März 2010** in Kraft.
